



Häufige Fragen zum Berufspraktikum (GEO-96) im Studiengang M.Sc. Physische Geographie

(Stand 30.09.2025)

Der besondere Teil der Prüfungsordnung (PO) zum Studiengang M.Sc. Physische Geographie verlangt nach § 5 Abs. 1 den Nachweis eines Berufspraktikums (Modul GEO-96). Dieses Berufspraktikum ist ein außeruniversitäres Praktikum, das praktische und fachnahe Einblicke in mögliche zukünftige Berufsfelder bieten soll. Die folgenden Abschnitte sollen insbesondere diejenigen Punkte ergänzen, die in Prüfungsordnung (allgemeiner und besonderer Teil) und Modulhandbuch nicht konkret geregelt sind. Diese Dokumente sind im Downloadbereich des Studiengangs zu finden und im Falle eventuell widersprüchlicher Angaben stets entscheidend.

1 Welche Einrichtungen kommen für das Praktikum infrage? Müssen sie vorab genehmigt werden?

Grundsätzlich sind alle Einrichtungen, Institutionen oder Betriebe möglich, die inhaltlich zum Masterstudium und zur eigenen Profilbildung passen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, solange der thematische Bezug und die fachliche Nähe gewährleistet sind. Bei Unsicherheiten wird empfohlen, dies mit der Studienfachberatung abzusprechen. Einfache Tätigkeiten wie Verkauf, Lagerarbeit, Kurierdienste oder reiner Telefondienst können nicht als Praktikum anerkannt werden.

Mögliche Praktikumsstellen können z.B. Unternehmen, Behörden, Verbände oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein, die raumbezogene Fragen bearbeiten, raumbezogene Daten verarbeiten oder raumbezogenes Wissen vermitteln. Denkbar sind z.B. Tätigkeiten in Raum- und Umweltplanung, Stadt oder Verkehrsplanung, Verwaltungen auf Ebene von Kommunen, Landkreisen oder Regierungsbezirken, Umweltanalytik, Umweltbildung.

2 Wo erhalte ich Hilfestellung bei der Suche?

Sie können sich an den Praktika früherer Absolvent*innen orientieren oder sich bei der Fachstudienberatung beraten lassen. Informationen erhalten Sie zudem in unregelmäßigen Abständen über unsere Kommunikationsplattform I-GIT oder über die Praxisportale des Fachbereichs oder der Fakultät.



3 Wann muss das Praktikum absolviert werden?

Es gibt keinen festgelegten Zeitpunkt im Studienverlauf, das Praktikum sollte jedoch idealerweise in der zweiten Studiehälfte stattfinden, damit die im Studium erworbenen Kenntnisse angewendet werden können. Es kann auch nach der Masterarbeit absolviert werden. Ein Praktikum vor Studienbeginn, also vor dem ersten Semester, ist nicht anrechenbar.

4 Kann eine Werkstudierendentätigkeit als Praktikum anerkannt werden?

Grundsätzlich ist dies möglich, wenn die Tätigkeit während des Studiums stattfindet und inhaltlich eindeutig studienbezogen ist. Tätigkeiten ohne fachlichen Bezug (s. Punkt 1) können nicht anerkannt werden. Im Falle einer Werkstudierendentätigkeit muss die Bescheinigung daher ein klar erkennbares Tätigkeitsprofil enthalten, das die inhaltliche Passung zum Studiengang belegt.

5 Meine Einrichtung verlangt eine Bescheinigung über ein Pflichtpraktikum

Legen Sie der Einrichtung zunächst den entsprechenden Auszug aus dem Modulhandbuch vor, in dem das Praktikum als Pflichtmodul ausgewiesen ist. Falls dies nicht genügt, kann über die Studienfachberatung eine zusätzliche Bescheinigung ausgestellt werden.

6 Wie lange muss das Praktikum mindestens dauern?

Das Praktikum umfasst 12 ECTS-Punkte und entspricht mindestens zwei Monaten beziehungsweise **acht Wochen** bei einer vollen Fünftageswoche. Ein längerer Zeitraum ist möglich, ebenso die Aufteilung auf mehrere Zeitpunkte (z.B. 4 Wochen im Frühling, 4 Wochen im Herbst) bei der selben Einrichtung.

7 Was muss auf der Bescheinigung stehen und wie wird das Praktikum anerkannt?

Die Einrichtung stellt eine Bescheinigung aus, die die genaue Dauer des Praktikums (Beginn und Ende) enthält. Die Bescheinigung muss von einer berechtigten Person unterschrieben sein und kann digital eingereicht werden. Bei Werkstudierendentätigkeiten muss zusätzlich eine präzise Tätigkeitsbeschreibung enthalten sein, die den Studienbezug erkennen lässt. Die Bescheinigung können Sie direkt und digital an das Prüfungsamt senden, die Studienfachberatung sollte in CC gesetzt werden. Ein Praktikumsbericht ist nicht erforderlich. Die Eintragung in das Transcript of Records erfolgt unbenotet.



8 Kann ich mehrere Praktika im Rahmen des Studiums absolvieren?

Ein Pflichtpraktikum kann aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nur einmal absolviert werden. Nach Erfüllung dieser Studienleistung ist kein weiteres Pflichtpraktikum möglich. Weitere praktische Tätigkeiten müssen als Werkstudierendentätigkeit oder im Rahmen eines Dienstvertrags erfolgen. Das Verschweigen eines bereits absolvierten Pflichtpraktikums gegenüber einer weiteren Einrichtung stellt einen sozialversicherungsrechtlichen Verstoß dar.

9 Wie kann ich meine Eindrücke mit anderen Studierenden teilen?

Unabhängig von der Verbuchung Ihrer Leistung würden wir uns freuen, wenn Sie nach abgeschlossenem Praktikum an einer kurzen Umfrage teilnehmen, um Ihre Erfahrungen zu schildern.

Link zur Umfrage: <https://forms.office.com/r/VyqRZkbTxn>

Ihre Antworten werden anonym erfasst und nicht an Dritte weitergegeben, sondern dienen uns lediglich dabei, Studierende bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle zu beraten.

10 Kann ich (oder jemand anderes) die Antworten der Umfrage einsehen?

Nein, die eingereichten Antworten sind nicht einsehbar. Sie werden nur im Zuge der Beratung von Studierenden und nur, wenn es erforderlich ist, sinngemäß mündlich weitergegeben.